



Unterlagen / Beilagen

Kirchgemeindeversammlung 01/25

Dienstag, 30. Juni 2026, 19.30 Uhr

San Giachem, Bever

1. Trakt. 6. Kreditantrag Sanierung San Gian
2. Trakt. 7. GPK Reglement

6. Kreditantrag Sanierung San Gian

Ausgangslage

Die Leistendecke der Kirche San Gian stammt von um 1480/90 und besitzt eine spätgotische Schablonenmalerei. Grundierung und Malerei weisen ein wässriges Bindemittel auf. Auf diesem haben sich Schimmelpilze angesiedelt. Zudem haben die Klimaschwankungen Abplatzungen, dachförmig aufstehende Schollen und Risse in der Malschicht verursacht. Holz schaffet, wie es im Volksmund heisst, wenn es feucht ist, dehnt es sich, wird's trocken, schrumpft es. Die dünne Malschicht ist weniger elastisch und kann die Bewegungen nicht mitmachen. Das zerrt an ihr, bis es nach mehreren Wiederholungen Risse gibt und Ablösungen. Bei radial geschnittenen Brettern erfolgt die Ausdehnung des Holzes fast nur in zwei Dimensionen, bei tangential geschnittenen verbiegt sich das Holz auch“.

Die aktuelle Nutzung der Kirche soll wie bisher beibehalten wird. Eine Ausweitung für Besucher ist künftig nicht vorgesehen. Außerhalb von Anlässen und Kirchenführungen bleibt die Kirchentüre geschlossen. Im Sommer finden wöchentlich Anlässe wie Hochzeiten, Gottesdienste, Taufen, Abdankungen, Konzerte usw. statt. Die Nutzung im Winter soll sich auf Weihnachten, den Neujahrsap ro, ein Konzert sowie Bestattungen beschränken.

Nach den aktuellen Klimabeobachtungen können die erforderlichen Klimavorgaben (relative Luftfeuchtigkeit 50-75 % bei möglichst geringen Schwankungen) nur eingehalten werden, wenn Temperatur und Luftzirkulation (Lüftung) automatisiert gesteuert werden können.

Voraussetzung für eine Restaurierung der Deckenmalereien - einschließlich der Fixierung der Malschicht und der Entfernung der Pilze - ist eine verlässliche Klimakontrolle in der Kirche. Nur so kann gewährleistet werden, dass künftig keine weiteren bzw. zumindest deutlich verlangsamte Pilzbildungen und Farbablösungen auftreten.

Erwägungen

Bei Beibehaltung des Status Quo, d. h. ohne Kontrolliertes Klima durch Lüftung:

Einschränkung der Nutzung bis zur Schliessung des Kirchenraum für die Öffentlichkeit und für alle Veranstaltungen. Klimakontrolle, damit kein Schinden und Quellen der Holzbalken und eine Pilzklima herrschen kann

Umsetzung der Variante 2 in Etappen:

Installation einer Schwerkraftlüftung. Diese funktioniert über ein Fenster in der Sakristei, durch die Tür in den Hauptraum sowie über einen Abzug an der Decke im hinteren Bereich neben dem kleinen Turm.

Vor einer Restaurierung der Decke ist eine Klimaüberwachung durchzuführen. Ziel ist es, bei gesichertem Klima und Finanzierung die Decke in den Jahren 2028/29, eventuell 2030, zu restaurieren.

Antrag

Für die rasche Stabilisierung des Klimas in der Kirche San Gian sollen die bautechnisch notwendigen Massnahmen inklusive der entsprechenden Steuerung umgesetzt werden. Die Kosten hierfür betragen CHF 200'000.-.

Verabschiedung Kreditantrag über CHF 200 000, um die erste Etappe umzusetzen.

6. GPK Reglement

s. folgende Seiten.

Geschäftsreglement GPK

Gestützt auf Art. 22 Abs. 7 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin «refurmo» erlässt die Kirchgemeindeversammlung vom 30. Juni 2026 das nachfolgende Reglement für die Geschäftsprüfungskommission (GPK):

I. Rechtliche Stellung und Aufgaben der GPK

Art. 1 Stellung

Die GPK ist das oberste Kontrollorgan der Kirchgemeinde. Sie untersteht unmittelbar der Kirchgemeindeversammlung. Die GPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.

II. Organisation

Art. 2 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden. Die GPK konstituiert sich selbst, indem sie anlässlich ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte das Präsidium bestimmt.

Die Mitglieder der GPK dürfen nicht Mitglied des Kirchgemeindevorstands, Mitglied einer anderen Kommission oder Angestellte der Kirchgemeinde sein.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach jener des Evangelischen Grossen Rates. Bei einer Ersatzwahl ist das neue Mitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt.

Art. 3 Einberufung und Beschlussfassung

Die GPK versammelt sich, so oft es der Präsident oder die Präsidentin für nötig erachtet. Er oder sie bestimmt Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Die Einladung mit Traktanden und den notwendigen Unterlagen erfolgt per E-Mail spätestens fünf Tage vorher.

Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Sitzung zu verlangen. Der Präsident oder die Präsidentin hat die Sitzung so rasch wie möglich einzuberufen.

Sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind, kann eine Sitzung ausnahmsweise per Videokonferenz stattfinden.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind und niemand eine Sitzung verlangt.

Art. 4 Beschlussfähigkeit

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Sitzung korrekt einberufen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Art. 5 Ausstand

Jedes GPK-Mitglied hat bei einem Geschäft, das es selbst oder einer ihr nahestehenden Person unmittelbar betrifft, in den Ausstand zu treten. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

Art. 6 Protokolle, Archivierung

Die Protokolle der Sitzungen und der Prüfungshandlungen sind vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin sowie nach der Genehmigung vom GPK-Präsidenten bzw. der GPK-Präsidentin zu unterzeichnen.

Der GPK-Präsident bzw. die GPK-Präsidentin bewahrt die Protokolle und die Prüfungsunterlagen auf und händigt sie beim Ausscheiden aus dem Amt seinem Nachfolger bzw. seiner Nachfolgerin aus.

Nach Ablauf von 10 Jahren sind die Unterlagen der Kirchgemeinde zur Archivierung zu übergeben.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der GPK-Mitglieder richtet sich nach dem Spesen- und Entschädigungsreglement der Kirchgemeinde.

III. Rechte und Pflichten

Art. 8 Aufgaben

Der GPK obliegen die Prüfung aller Geschäftsbereiche der Kirchgemeinde (Auftrag, Organisation, Führung, Finanzen, Liegenschaften, Personalwesen, Kommunikation) sowie die Prüfung der Jahresrechnung, die Vorberatung des Budgets, des Finanzplans und der Festsetzung des Steuerfusses.

Für die Rechnungsrevision wählt die Kirchgemeindeversammlung auf Vorschlag der GPK und im Einvernehmen mit dem Kirchgemeindevorstand eine von der Revisionsaufsicht zugelassene externe Revisionsstelle. Die GPK überwacht die Arbeit der Revisionsstelle. Diese ist ihr gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

Art. 9 Prüfungsart und Zeitpunkt

Es ist der GPK freigestellt, wie sie ihre Arbeit ausüben will. Sie kann den Zeitpunkt der Prüfungen selbst bestimmen und bei jeder Verwaltungsstelle angemeldete oder unangemeldete Kontrollen vornehmen.

Die GPK entscheidet frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Zielsetzung ist, über eine mehrjährige Periode sämtliche Bereiche abzudecken.

Art. 10 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, der GPK die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten.

Art. 11 Sachverständige

Die GPK ist befugt, im Einvernehmen mit dem Kirchgemeindevorstand für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

Art. 12 Schweigepflicht

Die Mitglieder der GPK haben sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

IV. Budgetbesprechung, Berichterstattung und Antrag

Art. 13 Budgetbesprechung

Das Budget, der Finanzplan, die Festsetzung des Steuerfusses sowie die Wahl der Revisionsstelle werden spätestens drei Wochen vor der dafür zuständigen Kirchgemeindeversammlung an einer gemeinsamen Sitzung der GPK mit Vertretern des Kirchgemeindevorstands vorbesprochen.

Art. 14 Berichterstattung und Antrag

Die GPK fasst jährlich zuhanden der Kirchgemeindeversammlung einen datierten und durch alle GPK-Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Bericht. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur Jahresrechnung sowie die Anträge der GPK.

Die Jahresrechnung samt Bericht der Revisionsstelle ist der GPK spätestens sechs Wochen vor der Kirchgemeindeversammlung zu übergeben. Die GPK übermittelt ihren schriftlichen Bericht spätestens vier Wochen vor der Kirchgemeindeversammlung dem Kirchgemeindevorstand.

Stellt die GPK Unregelmässigkeiten fest, so erstattet sie dem Kirchgemeindevorstand und nötigenfalls der Kirchgemeindeversammlung unverzüglich schriftlich Bericht und beantragt die nötigen Massnahmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement der GPK wurde am 30.6.2026 von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen. Es tritt per 1.7.2026 in Kraft.